

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“ 1. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung mit Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (3) Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.

Der abgebildete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung liegt im südlichen Kernstadtbereich in der Gemarkung Bad Homburg, Flur 19 und 20. Er umfasst die Flächen des ehemaligen „Vickers-Areal“, das westlich angrenzende Sporthallengrundstück der Humboldtschule sowie einer Teilfläche der Frölingstraße. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Flurstücke 61/30, 61/23, 101/15, 98/1, 98/2, 95/32 (alle Flur 19).
- Im Süden durch die Verkehrsfläche Schaberweg (Flurstück 115/5, Flur 20).
- Im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 1/6 bis 1/8 (alle Flur 20), die sowohl wohnbaulich als auch gewerblich genutzt werden.
- Im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 6/8, 6/13, 6/14 und 6/15 (alle Flur 20), die vorrangig durch kleinteilige Wohn- und gewerbliche Nutzungen belegt sind.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 04.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung nach § 10 (2) BauGB in Verbindung mit § 8 (1) BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung** mit den Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (3) HBO in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Bahnhofstraße 16 - 18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in den Räumen des Fachbereiches Stadtplanung (Produktbereich Städtebau und Projektentwicklung) zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit über das Internetportal der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (www.bad-homburg.de) unter „Leben in Bad Homburg / Planen, Bauen & Wohnen / Planungsrecht“ den Bebauungsplan einzusehen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und dergleichen) können während der o. g. Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in den Räumen des Fachbereichs Stadtplanung (Produktbereich Städtebau und Projektentwicklung) eingesehen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- I. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich,
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes, schriftlich gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bei dem Fachbereich Stadtplanung (Produktbereich Städtebau und Projektentwicklung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Homburg vor der Höhe, den 09.07.2019

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister